

Besondere Bestimmungen für die Maschinen- und Sachversicherung von Biogasanlagen mit Gas- und Zündstrahlmotoren

- Fassung April 2021 – (zu Allianz AMB 2012)

TV 0563/01

1. Allgemein

Die geschriebenen Besonderen Bestimmungen gehen den gedruckten Bedingungen voran.

2. Gegenstand der Versicherung / versicherte Sachen

2.1 Versichert sind die im Maschinen- und Geräteverzeichnis bezeichneten maschinellen Einrichtungen von Biogasanlagen, Fundamente, Fermenter (einschließlich Folienabdeckungen, z.B. PE / PVC / EPDM etc.) und sonstige technische und bauliche Einrichtungen zur Einhausung der Biogasanlagen.

2.2 Abweichend von § 1 Nr. 6 a) Allianz AMB 2012 sind Katalysatoren (als Bestandteil der Abgasanlage) gemäß Nr. 6 versichert.

2.3 Die Fermenterbiologie (zur Gaserzeugung verwendete Biomasse in allen Zustandsformen und Gärsubstrat) sind Hilfs- und Betriebsstoffe gemäß § 1 Nr. 6 a) Allianz AMB 2012.

Mitversichert ist die Fermenterbiologie jedoch als Folge eines dem Grunde nach ersatzpflichtigen Schadens am Fermenter selbst oder der im oder direkt am Fermenter installierten maschinellen Einrichtungen.

Entschädigung gemäß § 8 Nr. 2 a) ff) und Nr. 2 b) aa) Allianz AMB 2012 erfolgt nur unter der in Absatz 2 genannten Voraussetzung.

Hinweis zum Maschinen- und Geräteverzeichnis:

Wird eine versicherte Sache, die Teil der im Vertrag aufgeführten versicherten Sachen bzw. im Maschinen- und Geräteverzeichnis aufgeführten Pauschal-/Sammelposition ist, von einem Schaden betroffen, so wird diese beschädigte Sache, sofern sie eine unabhängig funktionsfähige Einheit ist, behandelt, als ob sie selbständig versichert gewesen wäre.

Die Höchstentschädigung der in der Pauschal-/Sammelposition enthaltenen versicherten Sachen ist auf den jeweiligen Wert der einzelnen versicherten Sache begrenzt (siehe § 8 Nr. 3 Allianz AMB 2012).

Im Versicherungsfall wird der vereinbarte Selbstbeteiligung je versicherter Sache abgezogen (siehe § 8 Nr. 8 Allianz AMB 2012).

Sofern die Mitversicherung der Sach-Gefahren gemäß Ziff. 3.2 bis 3.4 erfolgt, gilt hierfür folgende abweichende Regelung:

Entstehen gleichzeitig mehrere Schäden an den versicherten Sachen und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die vereinbarte Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

3. Versicherte Gefahren und Schäden

3.1. Betriebseinflüsse

In Ergänzung von § 2 Nr. 3 j) Allianz AMB 2012 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch korrosive Angriffe und Abzehrungen aus dem erzeugten Biogas oder aus dem Verbrennungsprozess.

Für daraus entstandene Folgeschäden wird Entschädigung dann geleistet, wenn die technischen Überwachungseinrichtungen gemäß Nr. 4.4 versagen. Die Beweislast dafür trägt der Versicherungsnehmer.

3.2. Einschluss Sachschäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung

Soweit im Versicherungsvertrag gesondert vereinbart, sind Schäden durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung gemäß § 2 Nr. 2 a) Allianz AMB 2012 versichert.

Das Wort „keine“ wird gestrichen und durch „auch“ ersetzt.

Auf eine entsprechende Vereinbarung wird im Versicherungsvertrag hingewiesen.

3.3. Einschluss Sachschäden durch Einbruchdiebstahl und Raub

Soweit im Versicherungsvertrag gesondert vereinbart, sind Schäden durch die Gefahren Einbruchdiebstahl und Raub mitversichert.

§ 2 Nr. 3 l) Allianz AMB 2012 gilt gestrichen.

Auf eine entsprechende Vereinbarung wird im Versicherungsvertrag hingewiesen.

3.4. Einschluss Sachschäden durch Erdbeben, Überschwemmung oder Hochwasser

Soweit im Versicherungsvertrag gesondert vereinbart, sind Schäden durch die Gefahren Erdbeben, Über-

schwemmung oder durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge Hochwasser gemäß § 2 Nr. 3 f), g) und h) Allianz AMB 2012 versichert.

Auf eine entsprechende Vereinbarung wird im Versicherungsvertrag hingewiesen.

4. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

In Erweiterung von § 20 Nr. 1 Allianz AMB 2012 gelten folgende Obliegenheiten:

4.1 Wartung der Motoren

4.1.1 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Einhaltung der Wartungs- und Instandhaltungsvorschriften des Herstellers und/oder des Umrüsters. Die einzelnen Wartungen/Instandhaltungsmaßnahmen sind durch eine Fachfirma durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren. Festgestellte Mängel sind zu beheben.

Bei den Wartungsintervallen ist der Einfluss der Anzahl der jeweiligen Starts auf das Verschleißverhalten von Motorkomponenten Rechnung zu tragen. Hilfsweise siehe hierzu Ziff. 4.1.4.

4.1.2 Klarstellung:

Werden die Motoren ohne Wartung/Instandhaltung über die vom Motor-Hersteller/-Umrüster vorgegebenen Wartungszeiträume/Revisionszyklen bzw. Revisionszyklen gemäß Ziff. 4.1.4 hinaus weiterbetrieben und treten dann ersatzpflichtige Schäden ein, so wird nur der Schadenmehraufwand ersetzt, d.h., die Kosten für De- und Remontagen sowie für sonstige üblicherweise bei einer Revision anfallenden Arbeiten sind Revisionsaufwand und gemäß § 8 Nr. 2 c) aa) Allianz AMB 2012 vom Versicherungsnehmer zu tragen.

4.1.3 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Motoren mitzuteilen.

4.1.4 Sofern die Wartungs- und Instandhaltungsvorgaben des Motor-Herstellers/-Umrüsters keine konkreten Angaben (Werte in äquivalenten Betriebsstunden) über die zu erwartende Gesamtlebensdauer eines Bauteils vorsehen, sind die Maßnahmen entsprechend der nachstehend aufgeführten Revisionszyklen von einer Fachfirma durchzuführen. Jeder Motorstart wird dabei mit mindestens 10 äquivalenten Betriebsstunden angerechnet:

1. Bei Erreichen von 15.000 äquivalenten Betriebsstunden*: Erneuerung bzw. Überholung des Abgasturboladers.
2. Bei Erreichen von 30.000 äquivalenten Betriebs-

stunden*:

Erneuerung Zylinderköpfe (komplett), Kolben (komplett), Zylinderlaufbuchsen und Pleuellager. Zu prüfen sind Kurbelwelle (Axialspiel), Kurbelzapfen und Nockenwelle (Sichtprüfung).

3. Bei Erreichen von 60.000 äquivalenten Betriebsstunden*: Grundüberholung des Motors

*seit Erstinbetriebnahme bzw. letztem Austausch / letzter Überholung. Äquivalente Betriebsstunden sind hierbei die Summe aus den tatsächlich abgefahrenen Betriebsstunden unter Anwendung der Motorstarts.

Sämtliche Serviceberichte und Instandhaltungsbelege über die durchgeführten Maßnahmen sind aufzubewahren.

4.2 Ölbetriebszeit der Motoren

4.2.1 Das Motorenöl ist regelmäßig mindestens nach den Vorgaben des Herstellers/Umrüsters so rechtzeitig zu erneuern, dass die Eigenschaften des Motorenöles im erforderlichen Umfang aufrechterhalten werden. Die Ölwechselintervalle sind in einem Motorbuch zu dokumentieren.

4.2.2 Der Versicherungsnehmer hat durch Ölanalysen sicher zu stellen, dass das Motorenöl jederzeit den Anforderungen des Herstellers/Umrüsters entspricht.

4.3 Eignung des Motors

Der Motor muss für den Betrieb mit Biogas vom Hersteller oder Umrüster freigegeben sein. Weiterhin muss eine übliche Garantiezusage des Motorenherstellers / Umrüsters vorliegen.

4.4 Betrieb des Motors

Der Motor ist gegen unzulässige Betriebszustände abzusichern. D.h., bei Überschreitung von Grenzwerten hat sich der Motor automatisch abzustellen bzw. in einen betriebssicheren Zustand zu führen. Folgende Mindestanforderungen werden an die Überwachung gestellt:

- Überwachung der Abgastemperatur
- Motordrehzahlüberwachung
- Raumluftüberwachung auf Temperatur und Methan-gehalt

4.5 Motoren die für den Einsatz im Regelenenergiebetrieb vorgesehen sind

4.5.1 Bei regelfähigen Anlagen sind die vom Hersteller/Umrüster für den Regelbetrieb vorgesehenen technischen Anweisungen zu befolgen.

4.5.2 Sollen Anlagen, die bisher nicht für den Regelbetrieb vorgesehen waren, künftig im Regelbetrieb

eingesetzt werden, sind vor Umstellung der Betriebsweise die technischen Voraussetzungen beim Hersteller/Umrüster zu erfragen und entsprechend umzusetzen.

4.6 Biogasanalyse

- Überwachung des Methangehaltes im Biogas
- Überwachung des Schwefelgehaltes im Biogas

Die Überwachung ist nach Vorgabe des Motorenherstellers/-Umrüsters, jedoch mindestens einmal wöchentlich, durchzuführen und zu dokumentieren.

4.7 Rührwerke und Komponenten der Einbringtechnik

4.7.1 Die Hersteller-/Errichtervorschriften zur Wartung und Instandhaltung sind einzuhalten.

4.7.2 Liegen diesbezüglich vom Hersteller/Errichter keine Vorgaben vor, so sind Rührwerke und Komponenten der Einbringtechnik mindestens einmal jährlich einer Sichtprüfung zu unterziehen. Wellendichtungen und Wellenlager sind mindestens alle 36 Monate zu erneuern.

4.7.3 Klarstellung:

Werden Rührwerke und Komponenten der Einbringtechnik ohne Wartung/Instandhaltung über die vom Hersteller/-Errichter vorgegebenen Wartungszeiträume/Revisionszyklen bzw. Wellendichtungen und Wellenlager ohne Erneuerung über 36 Monate hinaus weiterbetrieben und treten ersatzpflichtige Schäden ein, so wird nur der Schadenmehraufwand ersetzt, d.h., die Kosten für De- und Remontagen sowie für sonstige üblicherweise bei einer Revision anfallenden Arbeiten sind Revisionsaufwand und gemäß § 8 Nr. 2 c) aa) Allianz AMB 2012 vom Versicherungsnehmer zu tragen.

4.8 Sicherheitsvorschriften

Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen oder die im Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten; Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

Als gesetzliche oder behördliche Sicherheitsvorschriften gelten auch alle von Bau- und Ordnungsbehörden, von sonstigen staatlichen Stellen sowie von Berufsgenossenschaften geforderten Schadenverhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, diese und die nachstehenden Sicherheitsvorschriften allen Betriebsangehörigen, auch Pächtern oder Mietern, schriftlich bekannt zu geben und deren Einhaltung zu verlangen.

Sofern die Gefahren aus 3.2 mitversichert wurden, werden die vorgenannten Sicherheitsvorschriften

durch folgende Vereinbarungen ergänzt:

4.8.1 Überwachungsanlagen

Notwendige Brand- und Gasmeldeanlagen sind so aufzuschalten, dass das Blockheizkraftwerk (BHKW) und die elektrische Stromzufuhr automatisch abgeschaltet bzw. die Anlage in einen betriebssicheren Zustand geführt wird.

4.8.2 Organisatorischer Brandschutz

Die Wartung der elektrischen Anlagen und die Dichtigkeitsprüfungen an den Gasleitungen sind jährlich erforderlich; die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Werden durch die Hersteller kürzere Wartungsintervalle vorgeschrieben, so sind diese einzuhalten.

Auf dem Gelände der Biogasanlage sind Rauchen und offenes Feuer untersagt.

Sofern sich keine Personen im Maschinenhaus aufhalten sind die Außentüren abzuschließen.

4.8.3 Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (siehe auch 3.3)

Der Versicherungsnehmer hat, so lange die Arbeit im Betrieb ruht,

a) die Türen und sonstigen Öffnungen des Versicherungsortes stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten;

b) alle bei Antragsstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen;

Ruht die Arbeit nur in einem Teil des Versicherungsortes, so gelten die Vorschriften nur für Öffnungen und Sicherungen der davon betroffenen Räume; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform.

4.9. Obliegenheitsverletzung und Gefahrerhöhung

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grobfahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 20 Nr. 1 b) und Nr. 3 Allianz AMB 2012 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt § 21 Allianz AMB 2012. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

5. Entschädigungsberechnung

5.1. Abzug „neu für alt“ bei Schäden an Motoren (Gas- bzw. Zündstrahlmotoren) im Teil- und Total-schadenfall

Abweichend von § 8 Nr. 2 (Teilschaden) und Nr. 3 (Totalschaden) wird bei Schäden an Motoren (Gas- bzw. Zündstrahlmotoren) von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen.

Die Höhe des Abzugs wird nach dem Wert der vom Schaden betroffenen Teile unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles berechnet. Dieser Wert ergibt sich aus dem Verhältnis der bis zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles bereits verstrichenen Lebensdauer zu der nach Herstellerangabe zu erwartenden Gesamtlebensdauer des Bauteils. Basis der verstrichenen Lebensdauer sind die äquivalenten Betriebsstunden unter Anwendung der Motorstarts. Satz zwei des § 1 Nr. 6 c) Allianz AMB 2012 ist gestrichen.

5.2. Folienabdeckungen (z.B. PE / PVC / EPDM)

a) Im Teilschadenfall erfolgt die Entschädigungsrechnung im Umfang von § 8 Nr.2 Allianz AMB 2012.

b) Abweichend von § 8 Nr. 3 Allianz AMB 2012 (Totalschadenfall) wird der Zeitwert, abzüglich des Wertes des Altmaterials entschädigt.

5.3. Entschädigungsberechnung / Versicherungswert zu Nr. 3.2 bis 3.4 (Sach-Gefahren, sofern die Mitversicherung vereinbart ist),

Ersetzt werden unter Anrechnung eventueller Restwerte

a) bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;

b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit sich dadurch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht hat.

Versicherungswert:

Versicherungswert der im Anlagen-/Geräteverzeichnis bezeichneten maschinellen Einrichtungen, Fundamenten, Fermenter und sonstigen baulichen und technischen Einrichtungen zur Einhausung der Bio-gasanlage ist

a) der Neuwert; Neuwert ist der Betrag der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen. Maßgebend ist der niedrigere Betrag;

b) oder der Zeitwert, falls er weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur

zum Zeitwert vereinbart ist;
Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischem Zustand.

6. Katalysatoren

Bei Sachschäden an Katalysatoren gemäß Nr. 2.2 gelten nachstehende Vereinbarungen:

6.1. Zu § 2 Nr. 1 Allianz AMB 2012

Katalysatoren gelten als beschädigt, wenn

- eine Substanzveränderung vorliegt und
- ihre Wirkung durch Messungen nachweisbar gemindert ist.

Der Versicherer ist auf Verlangen über vorhandene Möglichkeiten zur Messung der Aktivitätsminderung zu informieren.

6.2. Zu § 8 Allianz AMB 2012

Abweichend von § 8 Nr. 2 (Teilschaden) und Nr. 3 (Totalschaden) gilt:

Von den Wiederherstellungskosten wird ein Abzug „neu für alt“ vorgenommen, der dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller angegebenen Lebensdauer (Standzeit) entspricht. Der Abzug „neu für alt“ erfolgt bis auf den Restwert Null.

7. Zusätzliche Einschlüsse

In Erweiterung der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Maschinen-Versicherungsbedingungen (Allianz AMB 2012) ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür je nachstehenden Position vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Total- oder Teilschadens aufwenden muss.

Hierunter fallen jedoch keine Kosten, die im Zusammenhang mit der Fermenterbiologie aufgewendet werden müssen, soweit diese nicht als Folgeschaden gemäß Nr. 2.3 Absatz 2 mitversichert ist.

7.1 Feuerlöschkosten (sofern 3.2 vereinbart)

Feuerlöschkosten die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung geboten halten durfte, bis zu einer Versicherungssumme von EURO 100.000.

7.2 Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen

Der Versicherer ersetzt bis zu einer Versicherungssumme von EURO 100.000 die notwendigen Mehraufwendungen für die Wiederherstellung der versicherten vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Auflagen, die nach Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten waren. Soweit behördliche

Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstandenen Mehrkosten nicht versichert.

Mehrkosten im Sinne von Absatz 1 sind auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht mehr verwertet werden können.

Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

Der Versicherungsnehmer tritt hiermit künftige Ansprüche auf Ersatz des Schadens an den Versicherer ab, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.

7.3 Aufräumungs-, Bergungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

Aufräumungs-, Bergungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten gemäß § 7 Nr. 3 a) Allianz AMB 2012 bis zu einer Versicherungssumme von EURO 500.000.

7.4 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich § 7 Nr. 3 b) Allianz AMB 2012 bis zu einer Versicherungssumme von EURO 100.000.

7.5 Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten gemäß § 7 Nr. 3 c) Allianz AMB 2012 bis zu einer Versicherungssumme von EURO 25.000.

7.6 Luftfrachtkosten

Mehrkosten für Luftfracht gemäß § 7 Nr. 3 d) Allianz AMB 2012 bis zu einer Versicherungssumme von EURO 25.000.

7.7 Datenversicherung

Kosten für Daten gemäß § 7 Nr. 3 e) Allianz AMB 2012 bis zu einer Versicherungssumme von EURO 10.000.

7.8 Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung und Bereitstellung eines Provisoriums

Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung und Bereitstellung eines Provisoriums gemäß § 7 Nr. 3 f) Allianz AMB 2012 bis zu einer Versicherungssumme von EURO 25.000.

7.9 Miet- und Leihkosten oder Kosten für Finanzierungs- und Leasingraten

Miet- und Leihkosten oder Kosten für Finanzierungs- und Leasingraten gemäß § 7 Nr. 3 g) Allianz AMB 2012 bis zu einer Versicherungssumme von EURO 10.000.

7.10 Schäden an Gebäuden

Kosten für Schäden an Gebäuden gemäß § 7 Nr. 3 h) Allianz AMB 2012 bis zu einer Versicherungssumme von EURO 10.000.

7.11 Mitversicherung von

- Zusatzgeräten versicherter Sachen gemäß § 1 Nr. 2 a) Allianz AMB 2012
- Reserveteilen versicherter Sachen gemäß § 1 Nr. 2 b) Allianz AMB 2012 und
- Fundamenten versicherter Sachen gemäß § 1 Nr. 2 c) Allianz AMB 2012

bis zu einer Versicherungssumme von EURO 10.000.